
Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Strackholt

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Strackholt hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Neuerwerb** - je Grabstelle -
 - 1.1. ... **einer Wahlgrabstätte**
 - 1.1.1. – Sarg, für 30 Jahre: -----180,00 €
 - 1.1.2. – Kindersarg, für 20 Jahre: -----100,00 €
 - 1.2. ... **einer Stelle in einer Gemeinschaftsgrabanlage**

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Inschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal, anteilig die Pflege der Anlage sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Urnenstelle, für 30 Jahre: -----555,00 €
 - 1.3. ... **einer Rasenwahlgrabstätte**

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche und deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Sargstelle, für 30 Jahre: -----795,00 €

Für jedes Jahr der **Umwandlung** zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Sargstelle, pro Jahr: ----- 20,50 €
2. **Verlängerung** - für jedes Jahr je Grabstelle -
 - 2.1. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.1.1.: -----6,00 €
 - 2.2. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.1.2.: -----5,00 €
 - 2.3. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.2.: ----- 13,00 €
 - 2.4. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.3.: ----- 26,50 €

Die Gebühr für die Verlängerung einer Grabstätte gem. Ziffer 1.2. und 1.3. beinhaltet die Gebühr für das Nutzungsrecht, die anteilige Pflege der Grabstelle, sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr für ein Jahr.

3. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen unter Ziffer 2. für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
4. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Abs. 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

II.-III.: -entfällt-

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

pro Jahr je Grabstelle:-----5,50 €

V. Sonstige Gebühren:

1. Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales:
 - 1.1. liegendes Grabmal:-----5,00 €
 - 1.2. stehendes Grabmal (inkl. jährl. Standsicherheitsprüfung): ----- 21,00 €
2. Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung durch Nutzungsberechtigte (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Änderung einer bestehenden Grabart, ...): ----- 10,00 €
3. Besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand - je angefangene ½ Stunde -: ----- 10,00 €
4. Abfallbeseitigung – je Beerdigung -:----- 15,00 €

VI. - Zusätzliche Leistungen

Für besondere oder zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. Zusätzlich kann der Kirchenvorstand die Erstattung von dadurch entstandenen Sachkosten und Auslagen festsetzen.

§ 7 – Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – Ziffer IV – auf freiwilliger Basis werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 8 - Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung – hinsichtlich § 6 Abschnitt IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr – mit Wirkung ab 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Strackholt am 21.05.2015.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:

Aurich, den 22.06.2015

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Im Auftrage

gez. Unterschrift

Hinweise:

Amtliche Bekanntmachung:

Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt
Emden Nr. 23 vom 26.06.2015

Bekanntmachungshinweis:

OZ u. ON vom 27.06.2015